# Amtliche Bekanntmachungen



der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

31. Jahrgang 09. April 2025 Nr. 4

INHALT: Seite

### **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

### Ordnungen der Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2025 vom 25.02.2025

2

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

- Der Präsident -

Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Verantwortlich: Justiziariat

#### Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2025 vom 25.02.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten

#### § 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

#### § 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.
- (2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2025 auf 19,00 Euro festgesetzt.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Sommersemester 2025 wird die Vorausleistung auf 176,40 Euro festgesetzt.

Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 07.02.2025 die Genehmigung erteilt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt.

Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln.

Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

#### § 3 Fälligkeit

- (1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:
- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.
- (2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

# § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.
- (3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

## § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

- (1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.
- (2) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt, ein Deutschlandticket zu beziehen:
- a) Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende, die ausschließlich in einem Abend, Onlineoder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind ("Fernstudierende"),
- c) Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.
- (3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist gegenüber der Europa-Universität - Immatrikulationsamt - zu erbringen.
- (4) Auf Antrag des Studierenden kann die Rückzahlung voller, nicht genutzter Monate erfolgen:
- a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandtickets aufhalten,
- b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
- c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandtickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.